

Willkommen in Oldenburg und Umgebung



...Strände vor der Tür
...Fahrradfahren
...Bundesligen
rd. 170.000 Einwohner
rd. 18.200 Studenten

...eine Bitte: Video Signal

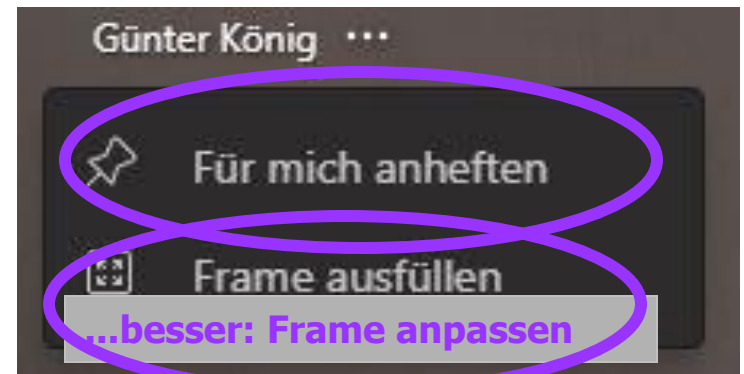
...bitte aktiv teilnehmen:

fragen Sie!

...ich mach es aus Spaß, nicht weil ich es muss

...wenn Antwort zu lange dauern würde: a.E. des Webinars

...Vollbild bei Ihnen:



...ev. Nur über rechte Maustaste einstellbar

...bei plötzlichen technischen Problemen bei mir: notfalls nach gewisser Zeit erneut einwählen

Situation Klausuren:

Die Schlacht wird verloren/gewonnen...

Entscheidungsgründe Urteil

Darlegungsstationen + Beweis(prognose)station

„Fehler“ sind bei Jura auch in der Rechtspaxis (Riln/RAIn) tägliche Realität;
Jura - jedenf. ZivR - ist eine komplexe fehlerträchtige Materie, auch w. des „Normen-----geflechts“

§§ mat. Recht → ständig
wechselnde
DarlegungsL
BestreitensL
ErgänzungsL

Sie können stolz sein, gleichw. durchgehalten zu haben

Sie schaffen auch die letzte Hürde

Frust/Ärger/Grummeln im Bauch/Angst?

* „ohne Sinnverständnis ist Alles nichts“

* versuchen, Basicfehler („handwerkl. Fehler“) zu minim.



fehler
gemachte fehler nicht wiederholen

minim.

Normen-----geflecht

§§ mat. Recht → ständig
wechselnde
DarlegungsL
BestreitensL
ErgänzungsL

Sinnverständnis

Basicfehler („handwerkkl. Fehler) minim.

Agenda heute und We II 1. Hälfte:

basics werden in der Klausur den Unterschied machen
-> **Obliegenheit: gute handwerkliche Arbeit**

Arbeitstechnik: ● + ● = **Struktur**
los geht` s...

Situation:

Die Schlacht wird verloren/gewonnen in den

Entscheidungsgründen

Darlegungsstationen + Beweis(prognose)station

nicht bei den „prozessualen Aufhängern als Beimischungen“

Beispiel einer Bewertungsempfehlung eines JPA für eine Urteilsklausur:

70 % „mat. Recht“

Kernschmelze I

droht im materiellen Recht

-> ProzesR Beimischung

zB § 260 / §§ 59, 60

- Rubrum, Tenor, Tatbestand	25 %
- Entscheidungsgründe	75 %
-- Antrag zu 1.	55 %
-- Antrag zu 2.	15 %
-- Nebenentscheidungen	5 %

§ 260

- dieselbe „Prozessart“:

Kombi mit UrkProz/einstw. Vfg abwegig

- sachliche Zuständigkeit: Addition § 5 Hs. 1

nicht bei „wirtschaft. Identität“

- örtliche Zuständigkeit: getrennt checken

Zitat aus einem Skript zur richterlichen Klausur:

„Wenn sonst nichts zur Zulässigkeit zu sagen ist, sollten Sie (sci.: Urteil/richterl. Relation) kurz die **örtliche und sachliche Zuständigkeit** ansprechen.“

Nein wenn **§ 39 S.1 greift**: keine Rüge der ört. / sachl. Zust. beim **LG**

§ 39 S.2 beim AG: § 504 gilt auch, wenn Bekl. anwaltl. vertreten ist

wenn trotz Hinweises keine Rüge, dann...

wenn in der Klausur kein Hinweis erfolgt, werden keine Bedenken bestehen

deshalb A/G A 83 u. B51:

„Ausführungen zu einzelnen allgemeinen Zulässigkeitsvoraussetzungen ... nur ... soweit diese zweifelhaft sind oder die Parteien über das Vorliegen einer solchen Vorauss. **streiten**.“

Huber, Das Zivilurteil, 2. Aufl. Rn 441 „Dagegen wird in der Klausur oft verstoßen.“

§ 260

- **dieselbe „Prozessart“:**
Kombi mit UrkProz/einstw. Vfg abwegig
- **sachliche Zuständigkeit: § 5 Hs. 1**
- **örtliche Zuständigkeit: getrennt prüfen**

§§ 59, 60

- **§ 260 (analog): -> ua dieselbe „Prozessart“?**

§ 39 gilt auch iRv §§ 59, 60

- **sachliche Zuständigkeit**
- **örtliche Zuständigkeit: getrennt**

RAIn: § 36 I Nr. 3 beachten

-
- **Streitgenossenschaft auf Klägerseite**
in RA-Klausur:
gezielt nur einen statt beide/alle klagen lassen?
Zeugenstellung „generieren“?
gesetzliche Prozessstandschaft?
* zB § 2039 S. 1, 2. RF 2

Zeuge kann sein, wer... -> Th/P Vorb § 373 Rdn. 6/7
wer nicht als Partei zu nehmen ist

- wenn nat. Personen **formaler Parteistatus (+)**:

-> Zeugenstellung (-)

Ausnahmen: * Kind unter 16 (Arg ex § 455 II 1)
z.B. 15 jähriges Kind klagt nach
Verkehrsunfall, kann selbst Zeuge sein

* bei Streitgenossen im Prozessrechtsverhältnis
des anderen Streitgen, wenn die ausschließlich
den anderen Streitgen. betreffen

- wenn **formaler Parteistatus (-) = „Dritte“**:

-> Zeugenstellung (+) selbst bei **gewillk.** Prozessstandschaft

Zeugenstellung „generieren“?

Zöller-Greger, Vorbem §§ 373-401, Rz 5:

Entscheidend ist die formale Stellung im Zeitpunkt der Vernehmung. Daher kann ein Forderungsinhaber seine Zeugenstellung erreichen, indem er die Forderung **abtritt und durch den Zessionar einklagen lässt (Ahrens Beweis Kap 20 Rn 55 ff; aA MK/Damrau/Weinland § 373 Rn 16 unter Heranziehung von § 138 BGB; Stamm ZZP 132 [2019], 411, 459); ein Vertretungsorgan kann durch Abberufung Zeuge werden. Der Beweiswert solcher Zeugen ist allerdings wegen des offenkundigen Eigeninteresses idR gering (BGH 14.12.2000 - IX ZR 332/99, NJW 2001, 826, 827).**

selbst bei **gewillk.** Prozessstandschaft
erst Recht bei **ges.** Prozessstandschaft
- bei **§ 2039 S.1** BGB

BGH, Urteil vom 5. 4. 2006 - IV ZR 139/05, Rz 14

Vorsicht mat. Abgrenzung § 428 vs § 432: - hM auch bei **§ 432 I 1, 2.** RF BGB
Grüneberg § 428 Rn 1 S. 2!!!!!!

Zöller-Althammer, Vorb § 50-58, Rz 24

§§ 59, 60

- **Streitgenossenschaft auf Klägerseite**
in RA-Klausur:
gezielt nur einen statt beide/alle klagen lassen?
Zeugenstellung „generieren“?
gesetzliche Prozessstandschaft?
* zB § 2039 S. 1, 2. RF 2
* an **§ 432** I 1, 2. RF denken
zB zwei Vermieter klagen auf Mietzins

-> ProzesR Beimischung

zB § 260 / §§ 59, 60

Kernschmelze III

Zeit insbe. bei Wklage

70 % „mat. Recht“

Kernschmelze I

droht im materiellen Recht

-> ProzesR Beimischung

zB § 260 / §§ 59, 60

- fehlende Zeit für EG
- Fehler basics:
§ 313 III: 1. RF 2. RF

- Rubrum, Tenor, Tatbestand	25 %
- Entscheidungsgründe	75 %
-- Antrag zu 1.	55 %
-- Antrag zu 2.	15 %
-- Nebenentscheidungen	5 %

erstinstanzl. Urteil...

§ 313 ZPO

(3) Die Entscheidungsgründe enthalten eine kurze Zusammenfassung der Erwägungen, auf denen die Entscheidung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht beruht.



In dem Urteil sind die Gründe anzugeben, die für die richterliche Überzeugung leitend gewesen sind. **insbes. alle Aspekte iRd Beweiswürdigung**

**Konsequenz für d. Prüfer:
Perspektive „Berufungsgericht“ auf ihr Urteil
in der Klausur**

Perspektivwechsel: möglichst **berufungsfestes Urteil** -> Sichtweise d. PrüferIn

§ 520 III 2 ZPO

Die ^UBerufungsbegründung muss

enthalten:

2. die Bezeichnung der Umstände, aus denen sich die Rechtsverletzung und deren Erheblichkeit für die angefochtene Entscheidung ergibt; **Norm-TBM - Definition** **Art. 103 § 139 § ...**
insbes. **materielle N.** auch VerfahrenN
3. die Bezeichnung konkreter Anhaltspunkte, die Zweifel an der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Tatsachenfeststellungen im angefochtenen Urteil begründen und deshalb eine erneute Feststellung gebieten;

z.B. str./unstr
richtig einordnen
...und begründen

alle vorgetragenen „**Erbse**n“ iRd Subsumt. berücks.
alle „**Aspekte**“ iRd Beweiswürdigung berücksichtigen
u.a. **Lebenserfahrung** des Richters (ihre in der Klausur!)

Kernschmelze III
§ 343
Herausgabeverfügung

Kernschmelze II
Zeit insbe. bei Wiklage
iÜ Konjunkiv ...

- Rubrum, Tenor, Tatbestand	25 %
- Entscheidungsgründe	75 %
-- Antrag zu 1.	55 %
-- Antrag zu 2.	15 %
-- Nebenentscheidungen	5 %

70 % ProzesR nur Beimischung

Kernschmelze I
droht im materiellen Recht

- fehlende Zeit für EG
- Fehler basics:
 - § 313 III: **1. RF 2. RF**
 - **Tatsachen**feststellung
„**Richtigkeit**“
§ 520 III Nr. 3 Var. 1
 - * fehlerh. BeweisL / DarlegungsL
 - * Beweisfrage nicht **präzise** formuliert (!) A/G F 70 a.E
-> „aus zwei mach eins“
 - „**Vollständigkeit**“
§ 520 III Nr. 3 Var. 2
 - * SV nicht **vollständig**
iRd Subsumtion berücksichtigt
 - * nicht **alle** Aspekte i.Rd.
Beweiswürdigung berücksichtigt.
 - Normbezug: **§§§§§...**
VerfahrensN / materiellenN
§ / § (BGB/StVG) hinschreib.
TBM / TBM ... 17
Definition / Definition ...

Situation:

„Fehler“ sind bei Jura auch in der Rechtspaxis (RiIn/RAIn) tägliche Realität;
Jura - jedenfalls ZivR - ist per se eine sehr komplexe fehlerträchtige Tätigkeit

...aus einem Skript:

„In den Examensklausuren erwartet sie auf engstem Raum
eine Fülle von komplexen Detailproblemen,
die Sie in kürzester Zeit entdecken müssen.“

...nein: materiell ist der Normalfall in der Klausur ein anderer

Problem 1 : Passt mein **SV** unter die **Definition**?

Beispiel Ex-Klausur:

Gewerberaummiete Fitnessstudio Vermieter=Räumungskläger

Kl.: „**schriftliche Kündigung vom Mitarbeiter im Fitnessstudio abgegeben.**“

Bekl.: „**nicht erhalten**“

Kl.: „**Beweis Zeugnis M**“

schlüssig? Norm? TBM? Definition? substantiiert genug?

Gericht lädt prozessleitend Zeugen M und vernimmt ihn

Zeugenaussage: „**War enorm viel los. Umschlag auf nicht besetzten Tresen gelegt. Ich glaube, dass ich dem nächst stehenden Trainer zugerufen habe ´ich leg da einen Umschlag hin` und dass er das hörte und Umschlag an sich nahm**“.

wäre das schlüssig?

Situation:

„Fehler“ sind bei Jura auch in der Rechtspaxis (RiIn/RAIn) tägliche Realität; Jura - jedenfalls ZivR - ist per se eine sehr komplexe fehlerträchtige Tätigkeit

...aus einem Skript:

„In den Examensklausuren erwartet sie auf engstem Raum **eine Fülle von komplexen Detailproblemen**, die Sie in kürzester Zeit entdecken müssen.“

...nein: materiell ist der Normalfall in der Klausur ein anderer

Problem 1 : Passt mein **SV** unter die **Definition**?

Problem 2 : **§** übersehen? ...zB Linksabieger

„Nachdem der Kläger sich bereits im Überholvorgang befand, bog der Beklagte plötzlich nach links in die Zufahrt zum Golfplatz ein.“

„Nachdem der Kläger sich bereits im Überholvorgang befand, bog der Beklagte plötzlich nach links **in die Zufahrt zum Golfplatz** ein.“

Hentschel/König/Dauer, Straßenverkehrsrecht, § 9 StVO, RZ 45:

... als Grundstücke iSd § 9 alle VFlächen sind, die nicht dem fließenden Verkehr dienen (...). Die Unterscheidung ist funktionell bestimmt: Maßgebend ist, ob das Fz den fließenden V verlässt ... Grundstücke sind: ... Zufahrt zur Tankstelle (OLG Stuttgart DAR 1956, 117; OLG Düsseldorf NZV 1988, 231; Martin JR 1963, 193; aM LG Saarbrücken NZV 2015, 247)

Grüneberg, Haftungsquoten bei Verkehrsunfällen, Rn 161:

Bei einem Zusammenstoß mit einem Linksabbieger, der lediglich seine zweite Rückschaupflicht aus § 9 Abs. 1 Satz 4 StVO verletzt, und einem nachfolgenden Überholer kommt in der Regel eine Schadensteilung im Verhältnis 1:2 zulasten des Überholers in Betracht... Beim Abbiegen in eine Grundstückseinfahrt, bei dem den Linksabbieger gemäß § 9 Abs. 5 StVO eine gesteigerte Sorgfaltspflicht trifft, wird sich der **Haftungsanteil des Linksabbiegers regelmäßig ... erhöhen, da in diesen Fällen der nachfolgende Verkehr mit einem Abbiegen weniger rechnet.**

Situation:

„Fehler“ sind bei Jura auch in der Rechtspaxis (Riln/RAIn) tägliche Realität; Jura - jedenfalls ZivR - ist per se eine sehr komplexe fehlerträchtige Tätigkeit

...aus einem Skript:

„In den Examensklausuren erwartet sie auf engstem Raum **eine Fülle von komplexen Detailproblemen**, die Sie in kürzester Zeit entdecken müssen.“

...nein: materiell ist der Normalfall in der Klausur ein anderer

Problem 1 : Passt mein **SV** unter die **Definition**?

Problem 2 : **§** übersehen?

TBM übersehen? ...z.B. Linksabbieger-Fall; Kollision mit Überholer

...welche Pflichten hat der Linksabbieger? **§ 9 I StVO**
„rechtzeitig“

Taktik : bei erfolgter BA Rückschluss auf Schlüssigkeit/Erheblichkeit?

Beispiel Examensklausur

Vollstreckungsabwehrklage

notarielles Schuldanerkenntnis aus Anlass eines Schuldbeitritts

Vollstreckungsabwehrkläger trägt zu mehreren **Einwendungen / Einreden** vor

- | | |
|--|------------------------|
| 1. Beklagter hat mich bei meiner WE getäuscht | bestritten |
| 2. Sittenwidrigkeit wegen finanzieller Überforderung | nichts streitig |
| 3. Anspruch verwirkt | nichts streitig |
| 4. | nichts streitig |

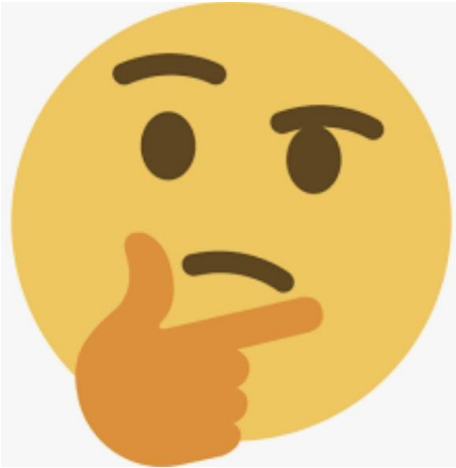
Gericht lädt prozessleitend einen Zeugen und vernimmt zum Beweisthema 1.

Schlussfolgerung?

Taktik : bei erfolgter BA Rückschluss auf Schlüssigkeit/Erheblichkeit

Situation:

„Fehler“ im materiellen Recht



Rechtfertigung für
Lösungsansatz „basics“: Kernkritik von PrüferInnen?

Stellungnahmen von Prüfern

Prüf. d. Anwaltsklausuren korrigiert:

Die Klägerstation gelingt den meisten Referendaren noch einigermaßen. Das „Elend“ beginnt dann in der Beklagtenstation. Hier wird nicht sauber (präzise) herausgearbeitet, was Erhebliches gegen welchen Tatsachenvortrag des Klägers vorgebracht worden ist/werden kann. Die Beweisfragen werden häufig nicht präzise genug formuliert. **in Anwaltsklausur, Relationsklausur, Urteilklausur**

Prüf. d. richterliche Klausuren korrigieren:

Es fehlt relativ häufig an Definitionen, Subsumtionen und Argumentationen. Der ein oder andere Referendar scheint davon auszugehen, dass Urteilsstil bedeutet, dass man lediglich das Ergebnis aufschreiben muss

Der Normbezug fehlt vielfach. Die rechtlichen Ausführungen orientieren sich zu wenig an den TBV des Gesetzes.

= fehlender Normbezug

Stellungnahmen von Prüfern

V.a. in Urteilklausuren wird nicht sauber subsumiert. Es scheint teilweise nicht klar zu sein, dass im Urteilsstil das Ergebnis vorweggezogen wird, dann aber eine umfassende Begründung mit Definition und Subsumtion unter diese folgen muss, um das Ergebnis zu erklären.

In den Entscheidungsgründen würde ich mir wünschen, dass systematischer und näher am Recht und am Fall gearbeitet wird. Viel zu oft werden Rechtsbehauptungen aufgestellt, offenbar in der irrigen Ansicht, man könne in einem Urteil so vorgehen.

Die Beweisfragen werden häufig nicht präzise genug formuliert. Entsprechend findet auch häufig keine auf bestimmte Tatsachen gerichtete Beweiswürdigung statt. Stattdessen werden z.T. Rechtsfragen erörtert.

= fehlender Normbezug

Stellungnahmen von Prüfern

Die Beweiswürdigung bleibt oberflächlich, v.a. zur Glaubhaftigkeit, Parteianhörungen werden überhaupt nicht gewürdigt. Auch anderer Akteninhalt wie in Kopie vorgelegte Urkunden oder auch einfach die schlichte Plausibilität werden nicht berücksichtigt, sondern die Beweiswürdigung besteht alleine darin, die Zeugenaussagen schematisch zu würdigen.

Analyse:

- **handwerkliche Fehler bei der Arbeitstechnik** des materiellen Rechts einschl. Arbeit am/mit Tatsachenvortr. und „Beweis“ werden von d. PrüferIn bestraft, z.T. gnadenlos

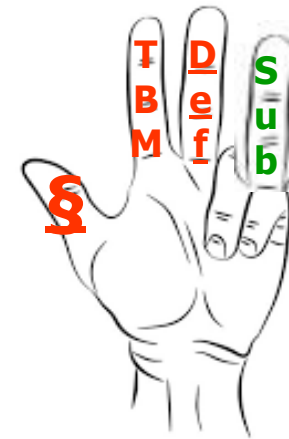
-> Ziel: Entwicklung einer **Blaupause** handwerkliche Arbeitstechnik für alle Erkenntnisverf

fremde
Normen sorgfältig abarbeiten

penible „**Stoffsammlung**“ + **str.** / **unstr**
Bw-last,
BW-frage,
BW-antritt,
BW-würdigung

Normbezug

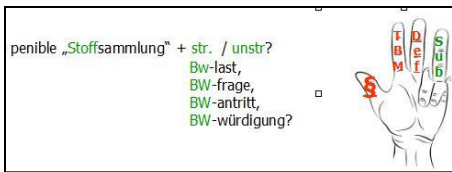
für fehlendes Wissen: den **Grüneb**



...so gewinnt man die
Schlacht im
materiellen Recht

Blaupause

für alle Erkenntnisverf



- Leistungsurteil

- * als Einziehungsklage nach Pfändung
- * auf Duldung nach § 1157 BGB
- * in Gestalt eines Antrages auf Erlasse e. einstw. Vfg./Arrest
- * in Gestalt eines Urkundenprozesses
- * in Gestalt Anfechtung eines Prozessvergleiches

- Feststellungsurteil

- * RSB § 756 ZPO
- * RSB § 850f II ZPO
- * RSB § 731 als „prozessuale“ Feststellungsklage

- prozessuale Gestaltungsurteil

- * statthaft (= „RSB“) § 767 und § 767 analog
- * statthaft (= „RSB“) § 768
- * statthaft (= „RSB“) § 771
- * statthaft (= „RSB“) § 805

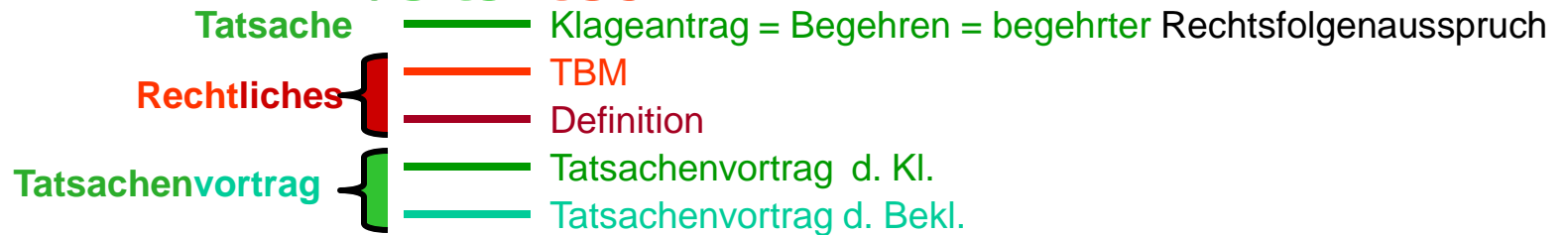
- **Beschluss**: § 91a; § 269 III 3; ~~§ 766~~ aber **k. BA**

Blaupause

für alle Erkenntnisverf

konsequente Struktur

Arbeits technik



sorgfältige Arbeit mit Gesetzestext - Grüneberg

sorgfältige Arbeit mit Tatsachen - Vortrag

Rechtliches ● Tatsächliches ●

besser

Begehren = begehrt Rechtsfolgenausspruch

Norm + TBM Defin. Tatsachenvotr. bestritten? bewiesen?

X

**„nicht X“
ev.: sondern Y**

**Arbeits-
technik**

**„präzise“
„sauber“**

**aus zwei mach eins
Beweislast**



eins

**Ablaufplan
Beweiswürdigung**

**Bezugspunkt:
nur
1**

grober Fehler:

**Es soll Beweis
erhoben werden,
ob die Beklagte die
Klägerin
geschlagen hat
oder nicht.**

**Arbeits
Stoffsammlung** **technik
Grüneb**

**Arbeit am und mit dem SV
„präzise“ „sauber“**

**Arbeit mit dem Grüneb
„präzise“ „sauber“**

Gutachten

geschrieben als Relation - „gedacht“ (ev skizziert) als Vorüberlegung fürs Urteil / GuA RA

- **Tatsachensammlung** vollständig

§ 282: Differenzierung

„Angriff selbst“ und Angriffsmittel
Klageantrag Behauptungen

- **Klägerstation: Klageantrag + Angriffsmittel**

* **Tatsachenvortrag** d. Kl zu **AGL(gen)**

zentral: Normbezug

- **Beklagtenstation: Verteidigungsmittel** (s. § 277 -> § 282)

* **Bestreiten** d. Bekl.?

* **Tatsachenvortrag** d. Bekl. zu **Gegennorm(en)?**

zentral: Normbezug

AGL(gen)

Beweislast?
Darlegungslast?

Gegennorm(en)

mat. Einwendungen + mat. Einreden

rechtshind. / -vernichtend

TBM ua: „reden“

zB § 215

- „ist berechtigt zu verweigern“ mit der Begründung „zu spät geltend gemacht“
- vorprozessuales „reden“ oder erstmals „reden“ im Prozess

Beweislast?

§ 193 BGB Erster Entwurf 1888:

Zehnter Abschnitt. Beweis.

§.193. Wer einen Anspruch geltend macht, hat die zur Begründung desselben erforderlichen Thatsachen zu beweisen. Wer die Aufhebung eines Anspruches oder die Hemmung der Wirksamkeit desselben geltend macht, hat die Thatsachen zu beweisen, welche zur Begründung der Aufhebung oder Hemmung erforderlich sind.

„Satzbaulehre“ = „Günstigkeitsprinzip“

Normengeflecht pur

Gegennorm(en)

mat. Einwendungen + mat. Einreden

rechtshind. / -vernichtend

Entwurfes für das (im übrigen für jeden Anspruchstyp selbständig zu entwickelnde) Einwandschema zum Erfüllungsanspruch. (Vorausgesetzt

Diedrichsen, Die BGB Klausur, 6. Aufl. 1984, S. 70

dieser für mich damals wertvolle Hinweis fehlt in der 10. Aufl. 2024:

Wagner/McColgan, Die BGB Klausur, 10. Aufl. 2024, S. 88

Beispiele: § 823 - Gewährleistungsanspruch Kauf - § 7 I StVG

Normstruktur im BGB

* **Tatsachenvortrag d. Kl zu AGL(gen)**

„geschlagen“ § 823

* **Tatsachenvortrag d. Bekl. zu Gegennorm(en)**

„Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit“ § 827 S. 1

* **Tatsachenvortrag d. Klägers zu anspruchserhaltende(n) Norm(en)**

„durch geistiges Getränk“ § 827 S. 2 1. HS

* **Tatsachenvortrag d. Bekl. zu gegennormerhaltende N.**

„ohne Verschulden in den Zustand geraten“ § 827 S. 2 2. HS

Normstruktur im BGB

* Tatsachenvortrag d. Kl zu **AGL(gen)**

„Kolbenfresser“ § 346 iVm 323, 437, 434

* Tatsachenvortrag d. Bekl. zu **Gegennorm(en)**

„Gewährleistungsausschluss“ § 437 „soweit nicht etwas anderes bestimmt ist“

* Tatsachenvortrag d. Klägers zu **anspruchserhaltende(n) Norm(en)**

„arglistig verschwiegen“ § 444 kein Gew.

Normstruktur im BGB

* **Tatsachenvortrag d. Kl zu AGL(gen)**

„vom **Beklagten** als **Halter** beim **Betrieb verursacht**“ **§ 7 I StVG: 100 %**

* **Tatsachenvortrag d. Bekl. zu Gegennorm(en)**

„vom Kläger als **Halter** beim Betrieb **mitverursacht**“ **§ 17 II iVm I StVG**
50 % Anspruchsminderung

* **Tatsachenvortrag d. Klägers zu anspruchserhaltende(n) Norm(en)**

„ich, **Kläger**, **größt mögliche Sorgfalt**“ **§ 17 III zG Kläger**
iR seiner hypothetischen Haftung

* **Tatsachenvortrag d. Bekl. zu gegennormerhaltende N.**

Gutachten

Geschrieben als Relation - „gedacht“ (ev skizziert) als Vorüberlegung fürs Urteil

- **Tatsachensammlung**

- **Klägerstation: Klageantrag + Angriffsmittel**
 - * Tatsachenvortrag d. Kl zu **AGL(gen)**

- **Beklagtenstation: Verteidigungsmittel** (s. § 277 -> § 282)
 - * Bestreiten des Beklaten?
 - * Tatsachenvortrag d. Bekl. zu **Gegennorm(en)?**
- **Gegenverteidigung des Klägers gegen Gegennormen?**
- **Gegen-gegen- verteidigung des Bekl. gegen....**
- **Gegen-gegen-verteidigung des Kl. gegen....**

Im Einzelfall kann sich ein System vieler Normen ergeben, die gegeneinander wirken:

Ein bekanntes Beispiel dafür bieten die §§ 106, 109 BGB. Gegen die Klage aus einem zwischen den Parteien abgeschlossenen Vertrage erhebt der Beklagte den Einwand, der Kläger sei bei Abschluß des Vertrages minderjährig gewesen (§§ 106, 107; exceptio). Der Kläger behauptet demgegenüber Genehmigung seines gesetzlichen Vertreters (§ 108; replicatio). Darauf erwidert der Beklagte, er habe vor der Genehmigung des Vertrages den Widerruf erklärt (§ 109 I; duplicatio). Der Kläger entgegnet, der Beklagte habe die Minderjährigkeit gekannt (§ 109 Abs. 2 Satz 1 erste Hälfte; triplicatio); dieser wieder, der Minderjährige habe der Wahrheit zuwider die Einwilligung des Vertreters behauptet (§ 109 Abs. 2 Satz I zweite Hälfte; quadruplicatio). Der Kläger kann aber den danach wieder zulässigen Widerruf durch die Behauptung aus dem Felde schlagen, dem Beklagten sei das Fehlen der Einwilligung bei dem Abschlusse des Vertrages bekannt gewesen (§ 109 Abs. 2 Satz 2; quintuplicatio). So ergibt sich in diesem Falle ein ganzes System von sechs einander entgegenwirkenden Rechtssätzen.

Tatsachenvortrag zu einer **Gegennorm** als Verteidigungsstrategie als Ausgangspunkt

AGL
mit WE d. A-Gegner

§ 107

§ 108

§ 109 I

§ 109 II S.1, 1. Hälfte

§ 109 II S.1, 2. Hälfte

§ 109 II S.2

Rosenberg, Die **Beweislast**, 1965, Seite 102

Gutachten

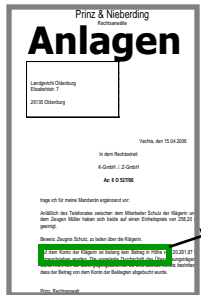
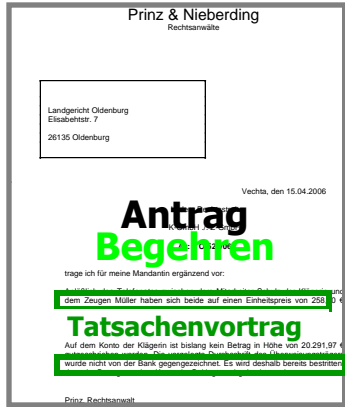
Geschrieben als Relation - „gedacht“ (ev skizziert) als Vorüberlegung fürs Urteil

- **Tatsachensammlung**
 - **Klägerstation: Klageantrag + Angriffsmittel**
 - * Tatsachenvortrag d. Kl zu **AGL(gen)**
 - **Beklagtenstation: Verteidigungsmittel** (s. § 277 -> § 282)
 - * Bestreiten des Beklaten?
 - * Tatsachenvortrag d. Bekl. zu **Gegennorm(en)?**
 - **Gegenverteidigung des Klägers gegen Gegennormen?**
 - **Gegen-gegen- verteidigung des Bekl. gegen....**
 - **Gegen-gegen-verteidigung des Kl. gegen....**
- falls wirksames Bestreiten** (d. Bekl. oder d. Klägers):
- **Tatsachenfeststellung = Beweis(prognose)station**
 - zentral: aus zwei mach eins
 - zentral: Arbeitstechnik Beweiswürdigung
- **jetzt erst gutachterlicher Drohnenblick von oben...**

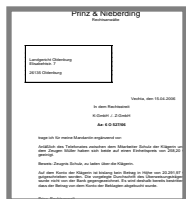
Gutachten: Drohnenblick

- Tatsachensammlung

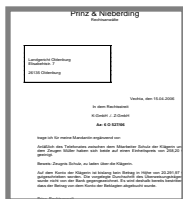
Klageschrift



SS Bekl



Protokoll



alle **Erbesen** aus den Anlagen holen !!!!

Zu **unterscheiden** sind die Bezugnahme auf vorgelegte Urkunden zur Ergänzung des Parteivorbringens (§ 131 ZPO) und die Bezugnahme auf vorgelegte Urkunden als **Beweismittel** (§ 420 ZPO).

§ 131 I Bedeutung Urkunden im Prozess?

Anlagen

Vorlage im Original
erforderlich

Gutachten: Drohnenblick

- Tatsachensammlung

Klageschrift

Prinz & Nieberding
Rechtsanwälte

Landgericht Oldenburg
Elsa-Behter-Str. 7
26135 Oldenburg

Vechta, den 15.04.2006

**Antrag
Begehren**

trage ich für meine Mandantin ergänzend vor:

dem Zeugen Müller haben sich beide auf einen Einheitspreis von 258,00 €

Tatsachenvortrag

Auf dem Konto der Klägerin ist bislang kein Betrag in Höhe von 20.291,97 €
wurde nicht von der Bank gegengezeichnet. Es wird deshalb bereits besittan

Prinz, Rechtsanwalt

Prinz & Nieberding
Rechtsanwälte

Anlagen

Landgericht Oldenburg
Elsa-Behter-Str. 7
26135 Oldenburg

Vechta, den 15.04.2006

In dem Rechtsfall
K. Oetzel I, 2. Senat
Az. 6-0-02796

Frage ist in meine Mandantin ergänzend vor:

insichtlich der Teilnahme weiterer des Mandanten Schutz der Klägerin an dem Zeugen Müller haben sich beide auf einen Einheitspreis von 258,00 €

Beide Zeugen Schutz, zu beiden über die Klagen.

dem Konto der Klägerin ist bislang kein Betrag in Höhe von 20.291,97 €
wurde nicht von der Bank gegengezeichnet. Es wird deshalb bereits besittan

Prinz, Rechtsanwalt

SS Bekl

Prinz & Nieberding
Rechtsanwälte

Landgericht Oldenburg
Elsa-Behter-Str. 7
26135 Oldenburg

Vechta, den 15.04.2006

In dem Rechtsfall
K. Oetzel I, 2. Senat
Az. 6-0-02796

Frage ist in meine Mandantin ergänzend vor:

insichtlich der Teilnahme weiterer des Mandanten Schutz der Klägerin an dem Zeugen Müller haben sich beide auf einen Einheitspreis von 258,00 €

Beide Zeugen Schutz, zu beiden über die Klagen.

dem Konto der Klägerin ist bislang kein Betrag in Höhe von 20.291,97 €
wurde nicht von der Bank gegengezeichnet. Es wird deshalb bereits besittan

Prinz, Rechtsanwalt

Protokoll

Prinz & Nieberding
Rechtsanwälte

Landgericht Oldenburg
Elsa-Behter-Str. 7
26135 Oldenburg

Vechta, den 15.04.2006

In dem Rechtsfall
K. Oetzel I, 2. Senat
Az. 6-0-02796

Frage ist in meine Mandantin ergänzend vor:

insichtlich der Teilnahme weiterer des Mandanten Schutz der Klägerin an dem Zeugen Müller haben sich beide auf einen Einheitspreis von 258,00 €

Beide Zeugen Schutz, zu beiden über die Klagen.

dem Konto der Klägerin ist bislang kein Betrag in Höhe von 20.291,97 €
wurde nicht von der Bank gegengezeichnet. Es wird deshalb bereits besittan

Prinz, Rechtsanwalt

Parteienhörung

- **Tatsachensammlung**

- **Klägerstation: Angriff + Angriffsmittel**

Klageantrag Tatsachendarlegungen

Klageantrag = „Angriff“
immer aus dem Protokoll...

Darlegungen - Quellen:

- **SS**
 - **Anlagen**
Ergänzungen
 - **Parteianhörung**
 - **zu eigen machen**
 - * vom Gegner
 - und nicht vom Kl. bestritten
 - vom Kl.-bestritten aber **hilfsweise** zueigen gemacht
- Voraus.: Haupttatsachenvortrag d.Kl. und Tatsachenvortrag Bekl. darf sich iSd Wahrheitspfl nicht widersprechen wenn doch: hilfsw. **unzulässig** BGH NJW-Spezial 2019, 657
- * Dritter SV vom Zeugen / SV

KI-St

Prinz & Nieberding
Rechtsanwälte

Landgericht Oldenburg
Elsa-Behtstr. 7
26135 Oldenburg

Vechta, den 15.04.2006

In dem Rechtsstreit
K-GmbH / J. Z-GmbH
Az: 6 O 527/06

trage ich für meine Mandantin ergänzend vor:
dem Zeugen Müller haben sich beide auf einen Einheitspreis von 250 € geeinigt.
Beweis: Zeugnis Schulz, zu laden über die Klägerin.
Vor dem Konto der Klägerin ist bislang kein Betrag in Höhe von 250 € verbucht worden.
wird nicht von der Bank gegengezeichnet. Es wird deshalb bereits zu streiten, dass der Betrag von dem Konto der Beklagten abgebucht wurde.

Prinz, Rechtsanwalt

Anlagen

Prinz & Nieberding
Rechtsanwälte

Landgericht Oldenburg
Elsa-Behtstr. 7
26135 Oldenburg

Vechta, den 15.04.2006

In dem Rechtsstreit
K-GmbH / J. Z-GmbH
Az: 6 O 527/06

trage ich für meine Mandantin ergänzend vor:
insichtlich der Tabellenmacher des Mandanten Schulz ist festzustellen, dass der Zeuge Müller haben sich beide auf einen Einheitspreis von 250 € geeinigt.
Beweis: Zeugnis Schulz, zu laden über die Klägerin.
Vor dem Konto der Klägerin ist bislang kein Betrag in Höhe von 250 € verbucht worden.
wird nicht von der Bank gegengezeichnet. Es wird deshalb bereits zu streiten, dass der Betrag von dem Konto der Beklagten abgebucht wurde.

Prinz, Rechtsanwalt

SS Bekl

Prinz & Nieberding
Rechtsanwälte

Landgericht Oldenburg
Elsa-Behtstr. 7
26135 Oldenburg

Vechta, den 15.04.2006

In dem Rechtsstreit
K-GmbH / J. Z-GmbH
Az: 6 O 527/06

trage ich für meine Mandantin ergänzend vor:
insichtlich der Tabellenmacher des Mandanten Schulz ist festzustellen, dass der Zeuge Müller haben sich beide auf einen Einheitspreis von 250 € geeinigt.
Beweis: Zeugnis Schulz, zu laden über die Klägerin.
Vor dem Konto der Klägerin ist bislang kein Betrag in Höhe von 250 € verbucht worden.
wird nicht von der Bank gegengezeichnet. Es wird deshalb bereits zu streiten, dass der Betrag von dem Konto der Beklagten abgebucht wurde.

Prinz, Rechtsanwalt

Protokoll

Prinz & Nieberding
Rechtsanwälte

Landgericht Oldenburg
Elsa-Behtstr. 7
26135 Oldenburg

Vechta, den 15.04.2006

In dem Rechtsstreit
K-GmbH / J. Z-GmbH
Az: 6 O 527/06

trage ich für meine Mandantin ergänzend vor:
insichtlich der Tabellenmacher des Mandanten Schulz ist festzustellen, dass der Zeuge Müller haben sich beide auf einen Einheitspreis von 250 € geeinigt.
Beweis: Zeugnis Schulz, zu laden über die Klägerin.
Vor dem Konto der Klägerin ist bislang kein Betrag in Höhe von 250 € verbucht worden.
wird nicht von der Bank gegengezeichnet. Es wird deshalb bereits zu streiten, dass der Betrag von dem Konto der Beklagten abgebucht wurde.

Prinz, Rechtsanwalt

nötigenfalls auslegen
Normbezug
§§ 133, 157 analog
Definition
interessengerecht
+ lebensnah

Antrag = Begehren

= begehrter Hauptsachetenor
eines Rechtsfolgenausspruches

Antrag

Normbezug da mihi **factum**, dabo tibi **ius**

KI-St

1.	
2.	
3.	
4.	
5.	
6.	
7.	
8.	
9.	
10.	
11.	
12.	
13.	
14.	
15.	
16.	
17.	
18.	
19.	
20.	
21.	
22.	
23.	
24.	
25.	
26.	
27.	
28.	
29.	
30.	
31.	
32.	
33.	
34.	
35.	
36.	
37.	
38.	
39.	
40.	
41.	
42.	
43.	
44.	
45.	
46.	
47.	
48.	
49.	
50.	
51.	
52.	
53.	
54.	
55.	
56.	
57.	
58.	
59.	
60.	
61.	
62.	
63.	
64.	
65.	
66.	
67.	
68.	
69.	
70.	
71.	
72.	
73.	
74.	
75.	
76.	
77.	
78.	
79.	
80.	
81.	
82.	
83.	
84.	
85.	
86.	
87.	
88.	
89.	
90.	
91.	
92.	
93.	
94.	
95.	
96.	
97.	
98.	
99.	
100.	

Begehren
+
Darlegungen

Parteien können Gericht bei den Normen auch nicht binden

Ausnahme:

„vorsätzlich begangene unerl. Hdlg“

- > **erweiterte ZV möglich bei Lohnpfdg.**
- > **ZV trotz Restschuldbefreiung**
- > **ev. Feststellungsklage**
- > **We II + V**

KI-Station

zB „Hundefall § 840 III iRv StVG“

Klä

1. AGL

Begehren: X-€

AGL: § 823 I

a) anspruchsbegr. voraus

aa)

Körper verletzt

bb) Voraussetzung B

Def. -Grüneb

...auf die Nase

- **§ AGL**
- **phantasiereiche Suche: maximales Begehren**
- **TBM 1, 2,**
- **Definitionen - soweit nicht selbstverständlich - ansonsten aus dem Grüneb abschreiben Grüneb sorgfältig lesen!**

2. AGL? **identisches Begehren** → **ev. stärkere AGL, zB weil günstiger für KI bei § 254**

KI-Station

Klä	Begehren: X-€
1.	AGL: § 823 I
a) anspruchsbegr. voraus	
aa)	
Ta	Körper verletzt
bb) Voraussetzung B	
Ta	Def. -Grüneb
	...auf die Nase

Minusbegehren?

§ 308: Gericht muss (v.A.w.) weniger zusprechen

- z.B. Geschäftsgebühr auf Basis geringeren Streitwerts
- z.B. Freistellung statt Zahlung
- z.B. 5 % Zinsen aus § 353 HGB statt 9%punkte aus Verzug

Th/P § 308 Rn a. Anfang: „muss“ statt lediglich „darf“ -> BGH RR 87, 59, 60
ohne Hinweis § 139

Klä	Begehren: X-€
1.	AGL: § 823 I
a) anspruchsbegr. voraus	
aa)	
Ta	Körper verletzt
bb) Voraussetzung B	
Ta	Def. -Grüneb
	...auf die Nase

anderes Begehren

objektive Anspruchshäufung

- **Mandantin A erscheint b. RAIn: äußert**

Frau B habe ihr am 24.02.20xx in der Disco Y ins Gesicht geschlagen

1. Verletzungen x mit diversen bleibenden Einschränkungen

2. Eigentumsverletzung (Brille kaputt)

3. Verdienstaussfall

+ diverses Zeugnis (...mein Freund rockte gerade zu Dance Monkey ab, als...)

- **RAIn muss: Begehren und Tatsachenschilderung „richtig“ erfassen:**

= Klageantrag

= Klagegrund

133, 157

= „begehrter“

mehrere Begehren?

BGB

Hauptsachetenor

Streitgegenstandsbegriff:

„verschiedene“ Klagegründe

Klassiker: BGH NJW 1984, 2346, 2347; Zöller, Einl. Rdn. 73

„Die aus einem Verkehrsunfall eingeklagte Geldforderung von 15 000 Euro setzt sich zusammen aus Teilbeträgen für Sachschaden, Heilungskosten und Schmerzensgeld“ „Es liegen drei (gehäufte, § 260) Streitgegenstände vor“

-> **vergleichbar zB:**

* **Reparaturkosten + entgangener Gewinn**

* **Nachbesserungskosten Mangel A + Nachbesserungskosten Mangel B**

-> **innerhalb** des jew. Streitgegenst. (zB bei „Reparaturkosten“): **„bloße Rechnungsposten“**

betragsmäßige Verschiebungen zwischen den Rechnungsposten innerhalb des jeweiligen Streitgegenstandes möglich, ohne dass eine Klageänd./-erweiterung vorliegt und teilw. Klageabw. erfolgt!!!: Th/P § 308 Rn 3 a.E

-> **Hilfsantrag** des Klägers bei obj. Anspruchshäufung möglich: =innerprozessuale **Bedingung**

→ nur bei mehreren Streitgegenständen zB BGH NJW 2019, 1950

statt kumulativ

Abgasskandal: Kläger verlangt primär Nachlieferung, hilfsweise Rückzahlung Zug-um-Zug

↙
unterschl. Rfolgen = unterschiedliche Begehren (bei idtischem KernSV)

↘
-> zwei Streitgegenstände -> Haupt-/Hilfsantrag möglich

-> Klageanträge sind innerprozessual bedingt möglich

Exkurs: ist auch eine bedingte materielle Gestaltungserklärung im Prozess möglich?

24 Für das weitere Verfahren weist der Senat darauf hin, dass – wie in der Klageschrift vom 13.9.2016 ausgeführt – der Hilfsantrag

zugleich die Erklärung des Rücktritts (§ 349 BGB) enthält. Eine solche Erklärung darf zwar als Ausübung eines Gestaltungsrechts nicht unter eine Bedingung iSv § 158 BGB gestellt werden (BGHZ 97, 264 [267] = NJW 1986, 2245 [zum Rücktritt]; vgl. auch Senat, NJW 2018, 3517 Rn. 41, zur Veröff. in BGHZ bestimmt [zur Kündigung]). Eine unzulässige Bedingung in diesem Sinne, nämlich eine zukünftige Ungewissheit, liegt aber im Streitfall nicht vor, weil der Kl. die Rücktrittserklärung nur davon abhängig gemacht hat, dass das Gericht dem Nacherfüllungsverlangen des Kl. nicht entspricht. Das materielle Gestaltungsrecht ist damit lediglich unter eine so genannte Gegenwartsbedingung gestellt worden, bei der der Eintritt der Gestaltungswirkung nicht von einem zukünftig ungewissen, sondern von einem objektiv bereits feststehenden, für den Erklärenden nur subjektiv ungewissen Ereignis abhängig ist

= zulässige Eventual... -> Grüneb Einf § 158 Rn 13

objektive Anspruchshäufung

- **Mandantin A erscheint b. RAIn: äußert**

Frau B habe ihr am 24.02.20xx in der Disco Y ins Gesicht geschlagen

1. Verletzungen x mit diversen bleibenden Einschränkungen

2. Eigentumsverletzung (Brille kaputt)

3. Verdienstaussfall

+ diverses Zeugs (...mein Freund rockte gerade zu Dance Monkey ab, als...)

- **RAIn muss: Begehren und Tatsachenschilderung „richtig“ erfassen:**

= **Klageantrag**

= **Klagegrund**

133, 157

= „begehrter“

mehrere Begehren?

BGB

Hauptsachetenor

Streitgegenstandsbegriff:

„verschiedene“ Klagegründe

BGH NJW 1984, 2346, 2347; Zöller, Einl. Rdn. 73

„Die aus einem Verkehrsunfall eingeklagte Geldforderung von 15 000 Euro setzt sich zusammen aus Teilbeträgen für Sachschaden, Heilungskosten und Schmerzensgeld“ „es liegen drei (gehäufte, § 260) Streitgegenstände vor“

-> **vergleichbar zB:**

* **Reparaturkosten + entgangener Gewinn**

* **Nachbesserungskosten Mangel A + Nachbesserungskosten Mangel B**

-> **innerhalb** des jew. Streitgegenst. (zB bei „Reparaturkosten“) **„bloße Rechnungsposten“**

betragmäßige Verschiebungen zwischen den Rechnungsposten innerhalb des jeweiligen Streitgegenstandes möglich, ohne dass eine Klageänd./-erweiterung vorliegt und teilw. Klageabw. erfolgt!!! Th/P § 308 Rn 3aE

-> **Hilfsantrag** des Klägers bei obj. Anspruchshäufung möglich: **Hilfs=innerprozessuale Bedingung**

↘ nur bei mehreren Streitgegenständen zB BGH NJW 2019, 1950

statt kumulativ

-> **Hilfsvorbringen** des Klägers **innerhalb des Streitgegenstandes:** zB „Kauf 1.3. oder 1.4.“
„Sachverhaltsnuancen“

52

- **Tatsachensammlung**

- **Klägerstation: Angriffsmittel**

- **Beklagtenstation: Verteidigungsmittel**

Erheblichkeitsprüfung I

I. Bestreiten?

Erheblichkeitsprüfung II

II. Tatsachenvortrag d. Bekl. zu **Gegennorm(en)?**

Wenn Schlüssigkeit ganz oder teilweise (+)

Klägerstation	Beklagtenstation
1. Begehren	1. Begehren
1. AGL	1. AGL
1. Bestreiten des Beklagten?	
a) anspruchsbegr. Voraussetzungen	a) Vortrag zu anspruchsbegr. Voraus.
aa) Voraussetzung A	
Tatsachen vortrag a d. Kl. hierzu P: Auslegen; P: Rechtstatsachen	Ist Tatsache streitig ?
bb) Voraussetzung B	
Tatsachen vortrag b d. Kl. hierzu	Ist Tatsache streitig ?

Verteidigungsstrategie I
bestreiten

Erheblichkeitsprüfung I

- > nur **punktueller** Ausführungen zum **Tatsachenvortrag** des Klägers, mit dem in der Klägerstation unter die anspruchsbegründenden Vorausss. subsumiert wurde,
- nicht (nochmal) zu den rechtlichen Ausführungen in der Klägerstation (dasselbe) schreiben
- abweichende **Rechtsmeinung d. Bekl.** zu den anspruchsbegründenden Voraussetzungen müssen schon in der Klägerstation erörtert werden
- Arg.: da mihi...
- > wenn nicht ausdrücklich bestritten wurde: **§§ 133, 157 BGB analog**

Ist das Bestreiten **wirksam**? -> sekundäre Darlegungslast? **qualifiziert** bestritten?

- **Darlegungslast** folgt der **Beweislast**
- **allgemeine gesetzliche Beweislastregelung in jeder Norm des BGB:**

Der Gesetzgeber hat die Normen des BGB vom Wortlaut bewusst so abgefasst, dass daraus die Beweislast abgeleitet werden kann („Satzbaulehre“ „Günstigkeitsprinzip“)

- deshalb auch am Ende der Kommentierungen im Grüneb erörtert

Normstruktur BGB	Beispiel	BewL	-> DarL	-> BestreitensL	ev. ErgL	Ping-Pong-Effekt
Anspruchsgrundlagen	§ 823 I	KI	KI	Bekl	wenn qualifiziert	KI
Gegennormen	§ 827 S. 1	Bekl	Bekl	KI	wenn qualifiziert	Bekl
anspruchserh. Normen	§ 827 S. 2 1. HS	KI				
GegenN erh. Normen	§ 827 S. 2 2. HS	Bekl				

-> sekundäre Darlegungslast?

qualifiziert bestritten?

-> sehr komplex bei ges. Vermutungen

zB § 1006 - aufgezoomt in We VI

Wenn Schlüssigkeit ganz oder teilweise (+)

Klägerstation	Beklagtenstation
1. Begehren	1. Begehren
1. AGL	1. AGL
1. Bestreiten des Beklagten?	
a) anspruchsbegr. Voraussetzungen	a) Vortrag zu anspruchsbegr. Voraus.
aa) Voraussetzung A	
Tatsachen vortrag a d. Kl. hierzu P: Auslegen; P: Rechtstatsachen	Ist Tatsache streitig ?
bb) Voraussetzung B	
Tatsachen vortrag b d. Kl. hierzu	Ist Tatsache streitig ?

Verteidigungsstrategie I
bestreiten

Erheblichkeitsprüfung I

-> nur **punktueller** Ausführungen zum Tatsachenvortrag des Klägers, mit dem in der Klägerstation unter die anspruchsbegründenden Vorausss. subsumiert wurde,

nicht (nochmal) zu den rechtlichen Ausführungen in der Klägerstation (dasselbe) schreiben

abweichende **Rechtsmeinung d. Bekl.** zu den anspruchsbegründenden Voraussetzungen müssen schon in der Klägerstation erörtert werden
Arg.: da mihi...

-> wenn nicht ausdrücklich bestritten wurde:

§§ 133, 157 BGB analog

-> sekundäre Darlegungslast erforderlich?
qualifiziert bestritten?

-> Zwischenergebnis entweder:

- kein Bestreiten oder
- kein wirksames Bestreiten oder
- wirksames erhebliches Bestreiten

Ist das Bestreiten **wirksam?**

Formulierungsvorschlag „Bestreiten“ in der Beklagtenstation

Beispiel Dance Monkey-Fall

Ausgangspunkt

Die Beklagte hat vorgetragen, **sie habe die Kl. nicht geschlagen.**

- > prüfen, ob darin ein Bestreiten iSv § 282 zu sehen ist
- > ev. klären ob ein konkludentes Bestreiten vorliegt
- > je nach Fall ev. sekundäre Darlegungslast erörtern

Dabei handelt es sich um ein ausdrückliches Bestreiten i.S.v. § 282 ZPO und somit um ein Verteidigungsmittel nach § 277 I 1 ZPO. Das Bestreiten ist substantiiert genug und damit wirksam. Es bezieht sich auf die Behauptung der Klägerin, sie, die Beklagte habe

Formulierungsvorschlag

Das Bestreiten

der Behauptung der Klägerin, **sie, die Beklagte, habe die Klägerin geschlagen**, könnte gegenüber der Anspruchsgrundlage aus § 823 BGB erheblich sein. Dies ist der Fall, denn wenn die Beklagte nicht geschlagen hat – was an dieser Stelle zu unterstellen ist –, lägen die Voraussetzungen von § 823 BGB nicht vor. Die Klage wäre dann nicht **schlüssig**

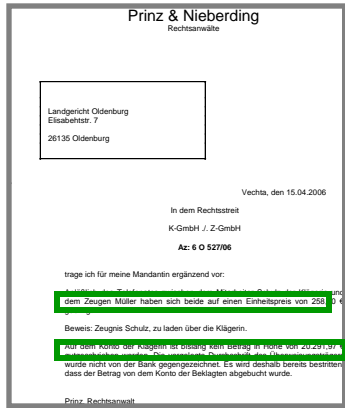
Zwischenergebnis

Das **Bestreiten der Behaupt. der Klägerin, sie, die Beklagte, habe die Klägerin geschlagen**, ist erheblich gegenüber dem Anspruch aus § 823, weil der Anspruch dann nicht bestehen würde.

...von oben betrachtet

von der **rechtlichen Erheblichkeit des Bestreitens** zur Beweisfrage

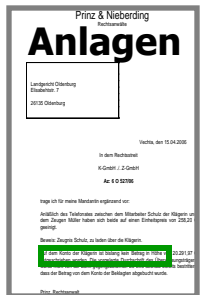
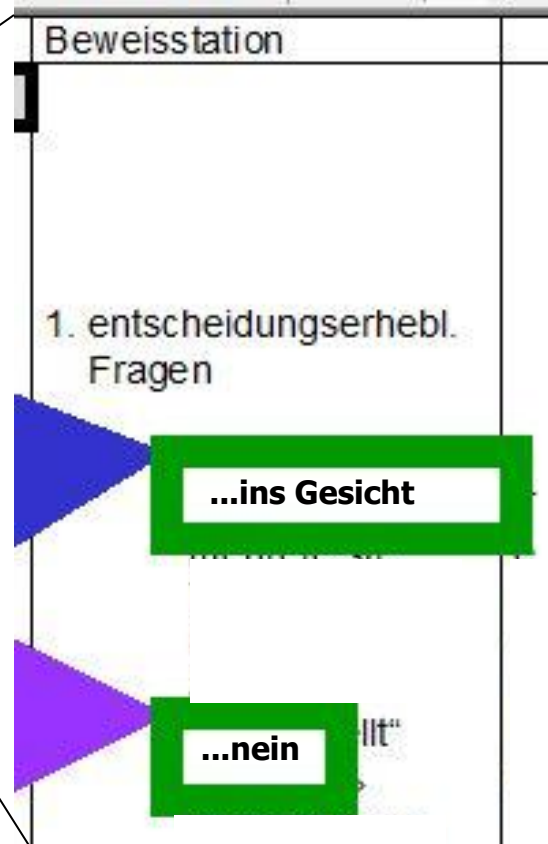
Verteidigungsstrategie I
bestreiten



Kl-St Bekl-St

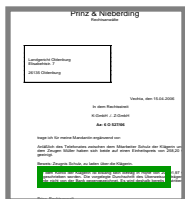
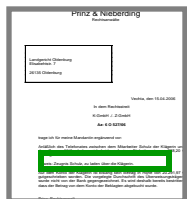
Beweis prognose station Beweis station

Kl-St	Beweisprognose	Klagestation	Beklagstation	Beweisstation
1	1. entscheidungserhebl. Fragen			
2	2. Beweisbedürftigkeit bezogen auf jede Beweisfrage			
3	3. Beweisantwort bezogen auf jede Beweisfrage			
4	4. Beweiswürdigung bezogen auf jede Beweisfrage			
5	5. Gesamtergebnis einer Einbeurteilung aller Beweisfragen			



SS Bekl

Protokoll



aus zwei mach eins Beweislast?

Schlug die Beklagte der Klägerin am.. in der Disco... ins Gesicht?

...von oben betrachtet

Schnipselprinzip

Schriftsätze,
Urkunden,
Protokoll

Beispiel

dto.

Klägerstation Bekl-St.

dto.

ev Repl-St.

Beweis-
station

Prinz & Nieberding
Rechtsanwälte

Landgericht Oldenburg
Elisabethstr. 7
26135 Oldenburg

Vechta, den 15.04.2006

In dem Rechtsstreit
K-GmbH J. Z-GmbH

trage ich für meine Mandant
Anlässlich des Telefonats
dem Zeugen Müller hat
geeignet.

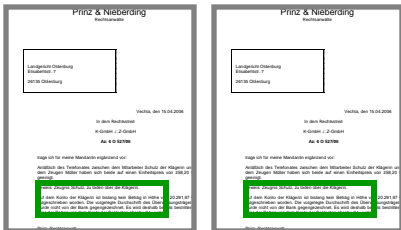
Beweis: Zeugnis Schulz, ...

Auf dem Konto der Klägerin ist bislang kein Betrag in Höhe von 20.291,97 €
gutsgeschrieben worden. Die vorgelegte Durchsicht des Überweisungsträgers
wurde nicht von der Bank gegengezeichnet. Es wird deshalb bereits bestritten,
dass der Betrag von dem Konto der Beklagten abgebucht wurde.

Prinz, Rechtsanwalt

Klägerstation	Beklagtenstation	Replikstation	Duplikstation	Beweisstation
1. AGL				
a) anspruchsbegr. Voraussetzungen	a) Vortrag zu anspruchsbegr. Voraus.			
aa) Voraussetzung A				
Tatsachenvortrag a d. Kl. hierzu	Ist Tatsache streitig ?			1. entscheidungserhebl. Fragen
bb) Voraussetzung B				
Tatsachenvortrag b d. Kl. hierzu	Ist Tatsache streitig ?			u. U. müssen mehrere str. Tatsachen kumulativ oder alternativ „festgestellt“ werden => Beweisfragen formulieren
				2. Beweisbedürftigst. bezogen auf jede Beweisfrage getrennt prüfen
				3. Beweisantrag bezogen auf jede Beweisfrage getrennt prüfen
				4. Beweiswürdigung bezogen auf jede Beweisfrage getrennt prüfen
				5. Gesamtergebnis unter Einbeziehung aller Beweisfragen
2. AGL (u.U. aufgrund Hilfsvorbringens)				

Die Schnipsel sind identisch!
möglichst sogar von der Wortwahl
nicht unbewusst „stille Post“ spielen!



- **Tatsachensammlung**

- **Klägerstation: Angriffsmittel**

- **Beklagtenstation: Verteidigungsmittel**

I. Bestreiten?

II. Tatsachenvortrag d. Bekl. zu **Gegennorm(en)?**

idR Aufforderung an Bekl. nach § 277 I mit Fristsetzung

-> alle Verteidigungsmittel **parallel zu Beginn in Klageerwidlungsschrift**

Jede Prozeßpartei ist gehalten, auch die nur hilfsweise in Erwägung zu ziehenden Angriffs- und Verteidigungsmittel alsbald vorzutragen oder zumindest anzukündigen, wenn diese geeignet sind, das Verfahren abzukürzen. Der Bekl. ist auch nicht berechtigt, die Verjährungseinrede bis zum Ergebnis einer Beweiserhebung zurückzuhalten.

OLG Hamm, NJW-RR 1993, 1150

-> **mehrere Verteidigungsmittel: „hilfsweise“/ „im Übrigen“**

-> **auslegen §§ 133, 157: alternativ oder innerproz. bedingt?**

-> bestimmte Reihenfolge bei der Abarbeitung durch Ri:in verlangt?
zB Hilfsaufrechnung

zwingende Reihenfolge aufgrund der innerprozessualen Bedingung

- 1. a) Bestreiten iRd Klageforderung? b) andere Gegennormen als § 389?**
- 2. a) AufRVerbot? b) keine Fälligkeit der Gegenforderung?**
- 3. Bestehen der Gegenforderung?**

HilfsA -> Bedig
§ 322 II

AG Gruppenarbeitsergebnis am 13.07.2023:

Nur, wenn das Gericht in den Entscheidungsgründen zu der Überzeugung gelangt, dass die Klage unter Berücksichtigung der Gesamtheit meiner sonstigen Verteidigungsmittel begründet ist und die Aufrechnung zulässig ist, dann soll das Gericht über das Bestehen der Aufrechnungslage entscheiden.

Gutachtenaufbau bei **Gegennormen**

Schriftsätze,
Urkunden,
Protokoll

Prinz & Nieberding
Rechtsanwälte

Landgericht Oldenburg
Elisabethstr. 7
26135 Oldenburg

Vechta, den 15.04.2006

In dem Rechtsstreit
K-GmbH J. Z-GmbH

trage ich für meine Mandanten
Anlässlich des Telefonats
dem Zeugen Müller hat
geeignet.

Beweis: Zeugnis Schulz, ...

Auf dem Konto der Klägerin ist bislang kein Betrag in Höhe von 20.291,97 €
gutsgeschrieben worden. Die vorgeliegte Durchsicht der Überweisungsstränge
wurde nicht von der Bank gegengezeichnet. Es wird deshalb bereits festgestellt,
dass der Betrag von dem Konto der Beklagten abgebucht wurde.

Prinz, Rechtsanwalt

Kl-Station Bekl-Station

Klägerstation	Beklagtenstation	Replikstation	Duplikstation	Beweisstation
1. AGL				1. entscheidungserhebl. Fragen u. U. müssen mehrere str. Tatsachen kumulativ oder alternativ „festgestellt“ werden → Beweisfragen formulieren 2. Beweisbedürftigst. bezogen auf jede Beweisfrage getrennt prüfen 3. Beweis Antrag bezogen auf jede Beweisfrage getrennt prüfen 4. Beweiswürdigung bezogen auf jede Beweisfrage getrennt prüfen 5. Gesamtergebnis unter Einbeziehung aller Beweisfragen
a) anspruchsbegr. Voraussetzungen				
aa) Voraussetzung A				
Tatsachenvortrag a d. Kl. hierzu				
bb) Voraussetzung B				
Tatsachenvortrag b d. Kl. hierzu				
	b) Vortrag zu Einwendungen			
	aa) Einwendung A			
	(1) Voraussetzung X			
	Tatsachenvortrag x d. Bekl. hierzu			
	(2) Voraussetzung Y			
	Tatsachenvortrag y d. Bekl. hierzu			
	bb) Einwendung B			
	Wie (1) ff.			
2. AGL (u.U. aufgrund mündl. Beweisausschlusses)				

1. Kl-st?

„mündlicher Gew ausschluss“

2. Kl-st?

Kläger hat entweder schon in der Klageschrift zur Gegennorm vorgetragen („kein Gew ausschluss“) oder aber in einem ReplikSS. Wo prüft man, ob Kläger sich erheblich gegen den schlüssigen Vortrag des Beklagten zur Gegennorm verteidigt?

Prinz & Nieberding
Rechtsanwälte

Landgericht Oldenburg
Elisabethstr. 7
26135 Oldenburg

Vechta, den 15.04.2006

In dem Rechtsstreit
K-GmbH J. Z-GmbH

Beweis: Zeugnis Schulz, ...

Auf dem Konto der Klägerin ist bislang kein Betrag in Höhe von 20.291,97 €
gutsgeschrieben worden. Die vorgeliegte Durchsicht der Überweisungsstränge
wurde nicht von der Bank gegengezeichnet. Es wird deshalb bereits festgestellt,
dass der Betrag von dem Konto der Beklagten abgebucht wurde.

Prinz, Rechtsanwalt

„mündlicher Gew ausschluss“

wenn Gegennorm unstreitig

Klägerstation	Beklagtenstation	Replikstation	Duplikstation	Beweisstation	
1. AGL					
a) anspruchsbegr. Voraussetzungen					
aa) Voraussetzung A					
Tatsachenvortrag a d. Kl. hierzu					
bb) Voraussetzung B					
Tatsachenvortrag b d. Kl. hierzu					
b) Vortrag d. Kl. zu Einwendungen	b) Vortrag zu Einwendungen				
	aa) Einwendung A				
	(1) Voraussetzung X				
	Tatsachenvortrag x d. Bekl. hierzu				
	(2) Voraussetzung Y				
Ist Tatsache streitig?	Tatsachenvortrag y d. Bekl. hierzu				
	bb) Einwendung B				
	Wie (1) ff.				
2. AGL (u.U. aufgrund Hilfsvorbringens)					

immer, wenn Gegennorm **unstreitig** vorliegt in die **1. Klägerstation**

Geschmackssache
wenn GegenN **streitig**
freie Wahlmöglichkeit beim Aufbau

Kl-Station Bekl-Station Replik-St.?

Klägerstation	Beklagtenstation	Replikstation	Duplikstation	Beweisstation
1. AGL				
a) anspruchsbegr. Voraussetzungen				1. entscheidungserhebl. Fragen
aa) Voraussetzung A				
Tatsachenvortrag a d. Kl. hierzu				
bb) Voraussetzung B				
Tatsachenvortrag b d. Kl. hierzu				u. U. müssen mehrere str. Tatsachen kumulativ oder alternativ „festgestellt“ werden => Beweisfragen formulieren
b	b) Vortrag zu Einwendungen	Vortrag d. Kl. zu Einwendungen		2. Beweisbedürftigst. bezogen auf jede Beweisfrage getrennt prüfen 3. Beweisantrag bezogen auf jede Beweisfrage
	aa) Einwendung A			
	(1) Voraussetzung X			
N o h i	Tatsachenvortrag x d. Bekl. hierzu	Ist Tatsache streitig ?		
	(2) Voraussetzung Y			
	Tatsachenvortrag y d. Bekl. hierzu	Ist Tatsache streitig ?		
	bb) Einwendung B			
	Wie (1) ff.			streitig (+)

Geschmackssache

wenn GegenN **streitig**

freie Wahlmöglichkeit beim Aufbau

Kl-Station Bekl-Station **Replik-St.?**

Klägerstation	Beklagtenstation	Replikstation	Duplikstation	Beweisstation
1. AGL				
a) anspruchsbegr. Voraussetzungen				
aa) Voraussetzung A				
Tatsachenvortrag a d. Kl. hierzu				1. entscheidungserhebl. Fragen
bb) Voraussetzung B				
Tatsachenvortrag b d. Kl. hierzu				u. U. müssen mehrere str. Tatsachen kumulativ oder alternativ „festgestellt“ werden => Beweisfragen formulieren
b) Vortrag d. Kl. zu Einwendung	b) Vortrag zu Einwendung			2. Beweisbedürftigst. bezogen auf jede Beweisfrage getrennt prüfen
	aa) Einwendung A			3. Beweisantrag bezogen auf jede Beweisfrage
	(1) Voraussetzung X			
Nicht Tatsachenvortrag	Tatsachenvortrag x d. Bekl. hierzu			
	(2) Voraussetzung Y			
	Tatsachenvortrag y d. Bekl. hierzu			
streitig (+)	bb) Einwendung B			
	Wie (1) ff.			

Geschmackssache

wenn GegenN **streitig**

**falls Kläger sich „hilfsweise“
auch mit GegengegenNorm verteidigt:**

Kl-Station Bekl-Station Replik-St.? Duplikstation

Gu-Aufbau entweder

1. GegenN erstmals in der Bekl-Station erörtern
2. dann Replikstation
 - a) bestreiten d. Kl.?
 - b) „hilfsweise“ Vortrag zu GegengegenN?
3. dann Duplikstation
 - a) bestreiten d. Bekl.?

Klägerstation	Beklagtenstation	Replikstation	Duplikstation	Beweisstation
1. AGL				
a) anspruchsbegr. Voraussetzungen				
aa) Voraussetzung A <i>Tatsachenvortrag</i> a d. Kl. hierzu				1. entscheidungserhebl. Fragen
bb) Voraussetzung B <i>Tatsachenvortrag</i> b d. Kl. hierzu				u. U. müssen mehrere str. <i>Tatsachen</i> kumulativ oder alternativ „festgestellt“ werden => Beweisfragen formulieren
b	b) Vortrag z.B. ... aa) Einwendung A (1) Voraussetzung X <i>Tatsachenvortrag</i> v.d. Bekl. hierzu	Vortrag d. Kl. zu Einwendungen ... (2) Voraussetzung Y <i>Tatsachenvortrag</i> v.d. Bekl. hierzu bb) Einwendung B Wie (1) f.		2. Beweisbedürftigst. bezogen auf jede Beweisfrage getrennt prüfen 3. Beweisantrag herzogen auf jede Beweisfrage
No hi		streitig (+)		
			§ 444 Täuschung	Verteidig Bekl gegen § 444?

oder Gu-Aufbau

1. GegenN erstmals in der Kl-Station erörtern
 - a) bestreiten d. Kl. (+)
 - b) hilfsweise § 444 (+)
2. GegenN erneut in Beklst
 - a) schlüssig zB (+)
 - b) § 444 bestritten?

... aa) Einwendung A (1) Voraussetzung X <i>Tatsachenvortrag</i> v.d. Bekl. hierzu	b) Vortrag z.B. ... aa) Einwendung A (1) Voraussetzung X <i>Tatsachenvortrag</i> v.d. Bekl. hierzu
... bb) Einwendung B Wie (1) f.	(2) Voraussetzung Y <i>Tatsachenvortrag</i> v.d. Bekl. hierzu bb) Einwendung B Wie (1) f.
streitig (+)	§ 444 Täuschung
	Verteidig Bekl gegen § 444?

...von oben betrachtet

Klägerstation	Beklagtenstation
1. Begehren	1. Begehren
1. AGL	1. AGL
a) anspruchsbegr. Voraussetzungen	a
aa) Voraussetzung A	
Tatsachen vortrag a d. Kl. hierzu P: Auslegen; P: Rechtstatsachen	Is F
bb) Voraussetzung B	
Tatsachen vortrag b d. Kl. hierzu	Is
1.	b) Vortrag zu Einwendungen
	aa) Einwendung A
	(1) Voraussetzung X
	Tatsachen vortrag x d. Bekl. hierzu P: Auslegen; P: Rechtstatsachen
	(2) Voraussetzung Y
	Tatsachen vortrag y d. Bekl. hierzu
	bb) Einwendung B
	Wie (1) ff.
2.	c) Vortrag zu mat. Einreden
	wie b) aa) ff.
2. AGL (u.U. aufgrund Hilfsvorbringens)	2. AGL

Erheblichkeitsprüfung II

alle in Betracht kommenden
GegenN prüfen
untereinander „hilfsweise“

- > hilfsweise auslegen
- > Bedingung: HilfsaufR (§ 322 II)
- > Bedingung: Plus-Minusverhältnis
z.B. Zug-um-Zug ist Minus ggü Klageabw.
- > ansonsten: Reihenfolge „egal“
weil alles zur Klageabweisung führt
= „Alternativvorbringen“

2. Begehren (z.B. Zinsen)

3. Begehren (z.B. Geschäftsgebühr)

Formulierungsvorschlag „Gegennorm“ in der Beklagtenstation

2. **Tatsachenvortrag** des Beklagten zu **Gegennormen**

Ausgangspunkt

Auto-Fall:
„mündlicher Gewährleistungsausschluss vereinbart“

Formulierungsvorschlag

Zwischenergebnis

Formulierungsvorschlag „Gegennorm“ in der Beklagtenstation

2. **Tatsachenvortrag** des Beklagten zu **Gegennormen**

Ausgangspunkt

Auto-Fall:
„mündlicher Gewährleistungsausschluss vereinbart“

Formulierungsvorschlag

Der **Tatsachenvortrag** des **Bekl.**, es sei mit dem **Kläger mündlich ein Gewährleistungsausschluss vereinbart** worden, könnte gegenüber der **AGL** aus § ... **erhebl. sein**, wenn der **Anspruch** dadurch gem **§... - nicht entstanden...wäre**. Das ist der Fall, wenn

1. Tatbestandsvoraussetzung + Definition der Gegennorm

Hier ...(**Subsumtion**)

2. ...

Rechtsfolge:

Zwischenergebnis

Das **Vorbringen** des **Bekl.**, mit dem **Kläger sei mündliche ein Gewährleistungsausschluss vereinbart** worden**ist erheblich** gegen der **AGL...**

Die Schlacht wird im materiellen Recht gewonnen

Ziel: Entwicklung einer **Blaupause** für alle EK-Verfahren

✓ **Arbeitstechnik:**  +  = **Struktur**

✓ **relationsmäßiges Denken**

✓ **bisschen zusätzliche prozessuale Zusammenhänge**

heute reicht`s.

Fortsetzung und Vollendung der **Blaupause** in We II 1. Hälfte

➔ **Beweisstation: Beweisfrage, - last, - würdigung
Ablaufplan**

Möglichkeit der Evaluierung -> Homepage OLG Oldenburg